

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Narjes, Grunenberg, Angermeyer, Dr. Corterier, Ewen, Dr. von Geldern, Kittelmann, Rapp (Göppingen), Dr. Wittmann (München) und Genossen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus**

#### **A. Problem**

Eine für alle akzeptable Regelung des Tiefseebergbaus durch die III. VN-Seerechtskonferenz ist z. Z. nicht absehbar. Um die unkontrollierte Erforschung und Ausbeutung der Schätze des Meeresbodens zu verhindern, den Unternehmen eine rechtliche Grundlage für ihrer Tätigkeit zu geben und die Voraussetzung für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der marinen Technologie auch im Interesse der Entwicklungsländer zu gewährleisten, ist bis zum Inkrafttreten einer Konvention eine vorläufige gesetzliche Regelung des Tiefseebergbaus erforderlich.

#### **B. Lösung**

Als Voraussetzung für die Nutzung des Tiefseebodens ist eine Genehmigung durch die Bundesregierung erforderlich, die nur erteilt wird, wenn die Gemeinverträglichkeit der Meeresbodennutzung sichergestellt ist. Dem Inhaber einer Genehmigung soll durch dieses Gesetz Schutz seiner berechtigten Interessen gewährt werden. Das Gesetz strebt nur eine Interimsregelung an und sieht eine Förderabgabe vor.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Die durch das vorgesehene Register und die Bearbeitung der Anträge anfallenden Kosten werden durch Gebühren gedeckt.

## Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden internationalen Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe vom Tiefseeboden vorläufig zu regeln und zu fördern, um damit

1. auf der Grundlage der Freiheit der hohen See und ohne Beanspruchung von Hoheitsrechten über den Tiefseeboden und seine mineralischen Rohstoffe zur Erschließung des „Gemeinsamen Erbes der Menschheit“ zum Wohle aller Völker beizutragen,
2. den Interessen Dritter an der Nutzung des Tiefseebodens und des Meeres Rechnung zu tragen sowie auf die Meeresumwelt Rücksicht zu nehmen,
3. Leben, Gesundheit und Sachgüter gegen Gefahren, die bei der Durchführung des Tiefseebergbaus entstehen können, zu schützen.

### § 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind

#### 1. Aufsuchung

die planmäßige Untersuchung eines Feldes mit dem Ziel der Bestimmung einer Lagerstätte sowie der für die Gewinnung bedeutsamen Faktoren. Als Aufsuchung gilt auch das Nehmen von Proben mineralischer Rohstoffe, die für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Förderausrüstungen oder Verarbeitungsanlagen erforderlich sind. Die Forschungstätigkeit auf dem Tiefseeboden zu wissenschaftlichen Zwecken sowie die Vornahme von Fördertests gilt nicht als Aufsuchung;

#### 2. Gewinnung

das Lösen oder Freisetzen erheblicher Mengen von mineralischen Rohstoffen mit dem Ziel ihrer wirtschaftlichen Nutzung einschließlich ihrer Aufbereitung, sofern diese auf See vorgenommen wird;

#### 3. Förderung

die Aufsuchung und Gewinnung;

#### 4. Tiefseeboden

der Meeresgrund und die damit unmittelbar verbundenen Schichten außerhalb von Gebieten, für

welche die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte beansprucht oder Hoheitsrechte anderer Staaten anerkennt;

#### 5. Mineralische Rohstoffe

Ablagerungen und Ansammlungen von Mineralaggregaten, die Mangan, Nickel, Kobalt, Kupfer oder Phosphor in mehr als nur Spuren enthalten;

### § 3

(1) Die Förderung von mineralischen Rohstoffen vom Tiefseeboden ist Gebietsansässigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — BGBl. I S. 481) nur erlaubt, wenn entweder nach diesem Gesetz oder durch einen die Gegenseitigkeit gewährenden Staat (§ 14) eine Berechtigung erteilt worden ist.

(2) Die völkerrechtlichen Regeln über die hohe See bleiben unberührt.

### § 4

(1) Die Berechtigung für die Aufsuchung wird durch eine Erlaubnis erteilt. Sie gewährt das ausschließliche Recht, die Aufsuchung zu betreiben und das Eigentum an den mineralischen Rohstoffen zu erwerben, die für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Förderausrüstungen oder Verarbeitungsanlagen erforderlich sind.

(2) Die Berechtigung für die Gewinnung wird durch eine Bewilligung erteilt. Sie gewährt das ausschließliche Recht, die Gewinnung zu betreiben und das Eigentum an den mineralischen Rohstoffen zu erwerben.

### § 5

(1) Gebietsansässigen ist die Berechtigung zu erteilen, solange mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland kein internationales Übereinkommen über den Tiefseebergbau in Kraft getreten ist, das den Vertragsstaaten die Erteilung von Berechtigungen untersagt, und wenn

1. für das Feld oder Teile von ihm nach diesem Gesetz oder nach den Vorschriften eines die Gegenseitigkeit gewährenden Staates keine Berechtigung und kein Antrag auf eine Berechtigung vorliegen,
2. der Antragsteller auf Grund seiner Kenntnisse, Erfahrungen und finanziellen Mittel sowie seiner Zuverlässigkeit die Gewähr für eine geordnete, auch die Belange der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes währenden Förderung bietet,

3. nicht zu befürchten ist, daß durch die Förderung
- a) die Rechte Dritter an der Ausübung der anderen Freiheiten der hohen See,
  - b) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland  
oder
  - c) die Meeresumwelt  
wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Die Berechtigung ist zu versagen, wenn eine früher dem Antragsteller für dasselbe Gebiet oder Teile davon erteilte Berechtigung binnen dreier Jahre vor Antragstellung widerrufen oder von ihm zurückgegeben worden ist.

(3) Die Bewilligung soll in der Regel nur erteilt werden, wenn der Antragsteller bereits eine Erlaubnis für das beantragte Feld hat.

#### § 6

(1) Betreibt ein Gebietsansässiger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufsuchung, so kann er sie fortsetzen. Er hat jedoch binnen dreier Monate nach dem Inkrafttreten die Erlaubnis zu beantragen.

(2) Betreiben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehrere Gebietsansässige die Aufsuchung in demselben Feld und beantragen sie die Erlaubnis für diese Feld oder für dieselben Teile des Feldes, so soll über den Vorrang nach dem Grundsatz der Billigkeit entschieden werden. Dabei sind insbesondere der Beginn und der bisherige Umfang der Aufsuchung sowie die dafür gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

#### § 7

Gehen für dasselbe Feld oder dieselben Teile eines Feldes mehrere Anträge ein, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs über den Vorrang. Der Vorrang besteht jedoch nur, wenn der Antrag ausreichende Angaben enthält, die eine Überprüfung der wesentlichen Berechtigungsvoraussetzungen nach § 5 erlauben. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung nach § 16.

#### § 8

(1) Mit dem Antrag auf eine Berechtigung ist ein Arbeitsprogramm vorzulegen. In ihm ist das Vorhaben zu beschreiben, insbesondere sind der Zeitplan, die Fördermethode und die Vorkehrungen zum Schutz der Meeresumwelt anzugeben. Wird eine Bewilligung beantragt, sind außerdem Angaben zur Beschaffenheit des beantragten Bewilligungsfeldes, zur Art, Lage und Menge der Rohstoffvorkommen, zu den gesetzten Produktionszielen sowie zum Zeitplan für die Verarbeitung zu machen.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrages werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der

Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühr für die Bearbeitung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Bearbeitung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird.

#### § 9

(1) Für die Erteilung von Berechtigungen ist der Bundesminister für Wirtschaft zuständig.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft führt ein Register, in dem alle Anträge auf Erteilung von Berechtigungen und Entscheidungen über diese Anträge einzutragen sind. Einzutragen sind auch solche Anträge und Entscheidungen, die ein die Gegenseitigkeit gewährender Staat der Bundesregierung mitteilt.

(3) Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

#### § 10

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis beträgt zehn Jahre, die einer Bewilligung zwanzig Jahre. Sie kann auf begründeten Antrag im Fall der Erlaubnis um jeweils bis zu fünf Jahren, im Fall der Bewilligung um jeweils bis zu zehn Jahren verlängert werden.

(2) Die Größe des Erlaubnisfeldes soll so bemessen sein, daß die Voraussetzungen zur Aufsuchung eines für die Gewinnung ausreichenden Feldes als Einheit oder aus mehreren Teilen bestehend sichergestellt sind. Die Größe des Bewilligungsfeldes soll so bemessen sein, daß der Bewilligungsinhaber in die Lage versetzt wird, dort in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm eine wirtschaftliche Gewinnung vorzunehmen und bis zum Ablauf der Bewilligung abzuschließen. Dabei sind der Stand der Fördertechnologie und die physikalischen Gegebenheiten des Bewilligungsfeldes sowie die bekannten und zu erwartenden Interessen Dritter an der Nutzung des Tiefseebodens und des Meeres zu berücksichtigen.

(3) In der Erlaubnis ist dem Inhaber aufzuerlegen, angemessene wiederkehrende Aufwendungen für die Aufsuchung zu machen. Bei der Bestimmung der Aufwendungshöhe sind die Feldgröße und die voraussichtlich für die spätere Gewinnung erforderlichen Mittel zu berücksichtigen.

(4) Die Erlaubnis umfaßt ein Optionsrecht für eine Bewilligung. Das Optionsrecht erlischt, wenn der Antrag auf eine Bewilligung nicht vor Ablauf der Erlaubnis bei der Behörde eingegangen ist. Wird das Optionsrecht ausgeübt, wird die Geltungsdauer der Erlaubnis bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung oder der Rücknahme des Antrags verlängert.

(5) Die Berechtigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist. Die nachträgliche Änderung des Inhalts erteilter Berechtigungen sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen sind zulässig, soweit es das öffentliche Interesse unter Abwägung mit dem wirtschaftlichen Interesse des Berechtigungsinhabers zwingend gebietet.

## § 11

Die Übertragung der Berechtigung auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind und der Dritte die mit der Berechtigung verbundenen Nebenbestimmungen anerkennt.

## § 12

(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die in dem jeweiligen Jahr aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen mineralischen Rohstoffe eine Förderabgabe an den Bund zu entrichten.

(2) Die Förderabgabe beträgt 0,75 vom Hundert des Marktwerts, der im Erhebungszeitraum durchschnittlich für Metalle und Mineralien erzielt werden kann, die in den gewonnen mineralischen Rohstoffen enthalten sind.

## § 13

Aus den nach § 12 entrichteten Abgaben wird ein Sondervermögen gebildet, das vom Bundesminister für Wirtschaft treuhänderisch verwaltet wird. Sobald mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein internationales Übereinkommen über den Tiefseebergbau in Kraft getreten ist, wird das Sondervermögen der internationalen Meeresbodenbehörde als freiwillige Leistung zur Verwendung durch das internationale Unternehmen übertragen. Bis zur Übertragung wird das Sondervermögen entwicklungspolitisch wirksam angelegt.

## § 14

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird die von einem anderen Staat erteilten Berechtigungen anerkennen, wenn und solange dieser Staat

1. den Tiefseebergbau in einer von diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen nicht wesentlich abweichenden Weise regelt und
2. die nach diesem Gesetz erteilten Berechtigungen anerkennt.

Der Staat, für den diese Voraussetzungen festgestellt worden sind, gilt als Gegenseitigkeit gewährender Staat im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft hat unverzüglich den Staaten, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, den Eingang der Anträge

sowie die Entscheidungen über Berechtigungen mitzuteilen.

## § 15

(1) Führt der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu einem Übereinkommen im Sinne des § 5 Abs. 1 zu Vermögensnachteilen des Berechtigungsinhabers, so ist er zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung bemißt sich nach den Aufwendungen, die er für die Förderung in dem genehmigten Gebiet gemacht hat. Eine Entschädigung ist im allgemeinen ausgeschlossen, wenn seit Erteilung der Berechtigung zehn Jahre vergangen sind.

(2) Beteiligen sich an einer Förderung, für die die Berechtigung erteilt worden ist, auch Gebietsfremde, so gilt Absatz 1 nur hinsichtlich der dem Gebietsansässigen zuzurechnenden Anteile.

## § 16

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers des Auswärtigen, des Innern sowie für Verkehr durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Durchführung dieses Gesetzes zu regeln, insbesondere Vorschriften über das Berechtigungsverfahren und die Anerkennung ausländischer Berechtigungen zu erlassen.

(2) Er kann durch Rechtsverordnung ferner die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß die Förderung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften erfolgt. Insbesondere kann er zu diesem Zweck Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten anordnen. Überwachungsbehörde ist der Bundesminister für Wirtschaft. Zur Anwendung der Überwachungsvorschriften wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## § 17

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einzelfall die Maßnahmen anordnen, die zur Wahrung der nach § 5 Nr. 2 und 3 geschützten Belange erforderlich sind. Wird die Förderung nach § 3 Abs. 1 ohne Berechtigung ausgeübt, so kann der Bundesminister für Wirtschaft ihre Fortsetzung untersagen.

(2) Verwaltungsakte zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 16 erlassenen Vorschriften werden nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vollzogen. Die zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs ermächtigten Vollzugsbeamten des Bundes werden in einer Rechtsverordnung bezeichnet.

(3) Die Vollzugsbeamten des Bundes haben auf der hohen See bei der Erforschung von Zuwiderhandlungen nach §§ 18 und 19 die Rechte und

Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(4) Der § 8 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

#### § 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Berechtigung nach § 3 Abs. 1 die Förderung von Mineralien betreibt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 5 zuwiderhandelt,
3. einer nach § 16 Abs. 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 19

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 18 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 20

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1978

Dr. Narjes  
 Dr. von Geldern  
 Kittelmann  
 Dr. Wittmann (München)  
 Dr. Abelein  
 Amrehn  
 Bayha  
 Dr. Becher (Pullach)  
 Becker (Frankfurt)  
 Berger (Lahnstein)  
 Biehle  
 Dr. von Bismarck  
 Braun  
 Breidbach  
 Broll  
 Daweke  
 Dr. Dollinger  
 Dr. Dregger  
 Dreyer  
 Engelsberger  
 Erhard (Bad Schwalbach)  
 Frau Fischer  
 Francke (Hamburg)  
 Dr. Früh  
 Geisenhofer  
 Gerstein  
 Glos  
 Hanz  
 Hasinger

Dr. Hennig  
 von der Heydt Freiherr von Massenbach  
 Höffkes  
 Dr. Hoffacker  
 Dr. Hornhues  
 Horstmeier  
 Dr. Hubrig  
 Graf Huyn  
 Jäger (Wangen)  
 Dr. Jenninger  
 Katzer  
 Kiechle  
 Klinker  
 Dr. Köhler (Duisburg)  
 Dr. Köhler (Wolfsburg)  
 Köster  
 Dr. Kohl  
 Kraus  
 Kunz (Berlin)  
 Frau Krone-Appuhn  
 Lampersbach  
 Dr. Langguth  
 Dr. Langner  
 Dr. Lenz (Bergstraße)  
 Lenzer  
 Löher  
 Dr. Luda  
 Luster  
 Dr. Marx

Dr. Mende  
 Dr. Meyer zu Bentrup  
 Dr. Miltner  
 Dr. Möller  
 Neuhaus  
 Nordlohne  
 Petersen  
 Dr. Pfennig  
 Rawe  
 Reddemann  
 Reichold  
 Dr. Riesenhuber  
 Dr. Ritz  
 Dr. Rose  
 Rühle  
 Sauer (Salzgitter)  
 Sauter (Epfendorf)  
 Schmitz (Baesweiler)  
 Schmöle  
 Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)  
 Schwarz  
 Seiters  
 Sick  
 Dr. Freiherr Spies von Büllenheim  
 Stahlberg  
 Dr. Stark (Nürtingen)  
 Straßmeir  
 Tillmann  
 Dr. Todenhöfer

Frau Tübler  
Vogel (Ennepetal)  
Werner  
Frau Dr. Wex  
Würzbach  
Dr. Zeitel

Grunenberg  
Dr. Corterier  
Ewen  
Rapp (Göppingen)

Eickmeyer  
Grobecker  
Dr. Jens  
Müller (Nordenham)  
Paterna  
Polkehn  
Reuschenbach  
Rohde  
Scheffler  
Urbaniak  
Vogelsang  
Wuttke  
Zeitler

Angermeyer  
Cronenberg  
Gattermann  
Jung  
Kleinert  
Dr.-Ing. Laermann  
Ludewig  
Merker  
Möllemann  
Paintner  
Schäfer  
Dr. Wendig  
Zywietz

## Begründung

### I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus soll eine rechtliche Ordnung für die Förderung von mineralischen Rohstoffen vom Meeresboden der Tiefsee geschaffen werden. Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der Förderaktivitäten Gebietsansässiger auf dem Meeresboden in Gebieten, über die keine territorialen Hoheitsrechte eines Staates bestehen, ergibt sich aus wirtschaftlichen sowie allgemeinen rechtlichen Überlegungen.

Seit einiger Zeit erforschen deutsche Firmen ebenso wie die anderer Länder den Meeresboden. Auf seiner Oberfläche haben sie hierbei Vorkommen an Manganknollen entdeckt, die insbesondere Nickel, Kobalt und Mangan enthalten. Ihre Prospektionen verlaufen erfolgreich, so daß eine Verstärkung der Aktivitäten geplant ist, insbesondere der Übergang in die Phasen des Absteckens abbauwürdiger Felder und der anschließenden Gewinnung der Manganknollen. An einer intensiven Fortsetzung der Tiefseebergbauaktivitäten durch deutsche Firmen besteht ein erhebliches öffentliches, insbesondere volkswirtschaftliches Interesse. So eröffnet der Tiefseebergbau ein aussichtsreiches Feld für die Entwicklung und kommerzielle Nutzung neuer Technologien. Außerdem kann die Förderung der Manganknollen langfristig die weltweite Verfügbarkeit knapper Rohstoffe erhöhen und damit zur Rohstoffsicherung beitragen. Die Aufnahme des Tiefseebergbaus setzt jedoch eine rechtliche Ordnung voraus, die sicherstellt, daß die Nutzung des Meeresbodens berechnete Interessen Dritter nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Eine die Rechte und Pflichten konkret ausgestaltende Ordnung bestand bisher weder im innerstaatlichen Recht noch im Völkerrecht. Das Tiefseebergbaugesetz füllt diese Lücke aus.

Das Gesetz macht im wesentlichen die Nutzung des Tiefseebodens von einer Genehmigung abhängig. Die Berechtigung (Erlaubnis und Bewilligung) soll nur erteilt werden, wenn u. a. eine ausreichende Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen Dritter an der Nutzung des Tiefseebodens sowie des Meeres (Schifffahrt, Fischfang), aber auch auf das Interesse der Völkergemeinschaft an der Erhaltung der Meeresumwelt gewährleistet ist. Indem das Gesetz vor allem die Gemeinverträglichkeit der Meeresbodennutzung sicherstellt, kann es im Interesse der Nutzungswilligen zu einer von Störungen Dritter freien Durchführung der Aktivitäten beitragen.

Das Gesetz soll der Wirtschaft auch für den Tiefseebergbau das Maß an Sicherheit geben, das für die kontinuierliche Fortentwicklung der Technologie und die Aufnahme der Gewinnung unerläßlich ist. Nur unter dieser Voraussetzung ist zu erwarten, daß sich die Unternehmen zur Vornahme der langfristigen mit hohen Aufwendungen verbundenen Investitionen entscheiden. Dem berechtigten Interesse

der Berechtigungsinhaber an einer Sicherung des Bestandes erteilter Berechtigungen kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als dieses Gesetz nur für die Übergangszeit bis zum Erreichen eines internationalen Meeresbodenregimes gedacht ist. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß ein internationales Übereinkommen die ungeschmälernte Ausnutzung der nach diesem Gesetz erteilten Berechtigungen bis zum Ende ihrer Laufzeit gestattet. Sollte ein internationales Übereinkommen diesen Bestandschutz nicht vorsehen und das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland gleichwohl in Kraft treten, so ist es Auffassung des Deutschen Bundestages, daß der betroffene Berechtigungsinhaber in seinem Vertrauen auf den Bestand der Berechtigung schutzwürdig und demzufolge für die Vermögensnachteile zu entschädigen ist, die ihm daraus entstehen, daß seine im Hinblick auf den Fortbestand der Berechtigung gemachten Aufwendungen nutzlos geworden sind.

Die vorläufige Regelung des Tiefseebergbaus erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts. Die Förderung mineralischer Rohstoffe vom Meeresboden der hohen See durch Staaten und deren Angehörige findet ihren völkerrechtlichen Geltungsgrund in dem Prinzip der Freiheit der hohen See. Das Gesetz dehnt mithin weder den deutschen Hoheitsbereich auf Teile des Meeresbodens aus noch gestattet es deren Aneignung. Vielmehr kontrolliert es unter Anknüpfung an das völkerrechtlich anerkannte Personalitätsprinzip die Meeresbodenaktivitäten Gebietsansässiger.

Zwar laufen im Rahmen der 3. VN-Seerechtskonferenz auf der Grundlage der GV-Resolutionen (Res. 2749 [XXV] vom 17. Dezember 1970 und Res. 2574 D [XXIV] vom 15. Dezember 1969) und unter Berufung auf den Gedanken vom „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ seit langem die Bemühungen um eine internationale Regelung des Tiefseebergbaus. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat aber ebenso wie die anderer Staaten ihren völkerrechtlichen Standpunkt vom freien und gleichberechtigten Zugang aller Staaten zu den Tiefseebodenschätzen auf der Konferenz wiederholt bekräftigt. Dem Gedanken vom „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ wird erst im Rahmen einer Konvention ein konkreter und praktischer Inhalt mit abschließender Wirkung gegeben werden können. Ihm wird aber schon jetzt in angemessener Weise Rechnung getragen. Denn die Fortsetzung der mit vielen technischen und wirtschaftlichen Risiken verbundenen Pioniertätigkeit im Tiefseebergbau und damit die Schaffung der Grundlage für eine spätere weltweite Erschließung der Bodenschätze im Interesse der gesamten Menschheit wird erst durch die vorliegenden gesetzlichen Regelungen ermöglicht. Darüber hinaus sieht das Gesetz in § 13 einen aus Förderabgaben zu bildenden Sonderfonds vor, der Entwicklungsländern sowie einem späteren internationalen Meeresbodenregime zu gute kommen soll.

Dieses Gesetz strebt nur eine Interimsregelung an. Das wird nicht nur aus der Bezeichnung „vorläufige“ Regelung und der Beschreibung des Zwecks dieses Gesetzes (§ 1) deutlich, sondern auch aus einer Reihe praktischer Regelungen. Trotz der unterschiedlichen Auffassungen in der Völkergemeinschaft über die Einzelheiten einer internationalen Regelung des Tiefseebergbaus wird sich die Bundesrepublik Deutschland weiterhin um eine internationale Einigung bemühen.

Die Bundesrepublik Deutschland folgt mit ihrem Vorgehen den Schritten anderer, den Tiefseebergbau vorantreibenden Staaten, namentlich den USA. Durch eine den ausländischen Gesetzgebungen entsprechende, sich größtenteils aus der Natur der Sache und der Interessenlage ergebende Regelung werden die Voraussetzungen für eine international einheitliche Nutzung des Meeresbodens geschaffen. Sie ermöglicht die gegenseitige Anerkennung der Meeresbodenaktivitäten und trägt damit zur Vermeidung von Konflikten sowie zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei. International übereinstimmende Regelungen sind aber auch in der Lage, den Boden für eine spätere internationale, im Rahmen der Vereinten Nationen die Völkergemeinschaft umgreifende Ordnung zu legen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1

§ 1 umschreibt den Zweck des Gesetzes und stellt die völkerrechtlichen Grundlagen der Meeresbodenaktivitäten dar. Eine solche — ansonsten in Gesetzen nicht übliche — Vorschrift erscheint hier mit Rücksicht auf die Besonderheit des Gesetzes und seiner internationalen Implikationen angezeigt.

Nach § 1 ist das Gesetz ausdrücklich nur auf eine vorläufige Regelung des Tiefseebergbaus bis zum Inkrafttreten eines internationalen Übereinkommens angelegt.

Nummer 1 stellt klar, daß weder mit diesem Gesetz noch mit den anschließenden Tiefseebergbauaktivitäten Hoheitsrechte über den Tiefseeboden oder seine Ressourcen beansprucht oder begründet werden. Vielmehr findet der Tiefseebergbau auf der Grundlage der Freiheit der hohen See statt. Mit der Aufnahme des Gedankens vom Beitrag zur Erschließung des „Gemeinsamen Erbes der Menschheit“ wird bekundet, daß der Gesetzgeber eine nationale Interimsregelung nicht im Widerspruch zu dem auf der 3. VN-Seerechtskonferenz als Bezugspunkt genommenen „common heritage“ Prinzip sieht. Als praktische Konsequenz wird durch § 13 ein aus den Förderabgaben zu bestreitendes Sondervermögen gebildet, das der Völkergemeinschaft zur Verfügung gestellt werden soll.

Aus den Nummern 2 und 3 ist zu entnehmen, daß der Sicherstellung der Gemeinverträglichkeit des Tiefseebergbaus eine große Bedeutung zukommt, um die mit der Nutzung des Rechts der hohen-See-Freiheit verbundenen völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

### Zu § 2

§ 2 enthält eine Reihe wichtiger Begriffsbestimmungen. Sie werden unter Berücksichtigung der Definition des geplanten Bundesberggesetzes sowie der bisherigen Arbeiten der 3. VN-Seerechtskonferenz getroffen.

Nach Nummer 1 ist unter Aufsuchung die planmäßige Untersuchung eines Feldes mit dem Ziel der Bestimmung einer Lagerstätte sowie der für die Gewinnung bedeutsamen Faktoren zu verstehen. Es mögen Schwierigkeiten für die Abgrenzung zu der der Aufsuchung vorgelagerten Prospektionsphase auftreten. Sie sollten jedoch unter Abheben auf die Kriterien der Intensität und Systematik der Untersuchungshandlungen gelöst werden. Aus der Definition folgt auch, daß die Erlaubnis für die Aufsuchung die gleichzeitige Durchführung von Prospektion oder wissenschaftlicher Forschung durch andere in demselben Gebiet nicht ausschließt. Auch das Nehmen von Proben mineralischer Rohstoffe für die Entwicklung von Förderausrüstungen sowie von Verarbeitungsanlagen ist der Aufsuchung zuzuordnen.

Wesentlich für den Begriff der Gewinnung ist nach Nummer 2 das Fördern erheblicher Mengen mineralischer Rohstoffe mit dem Ziel ihrer wirtschaftlichen Nutzung. Sollte die sich anschließende Aufbereitung zudem auf See erfolgen, so wäre sie der Gewinnung zuzuordnen, mithin ebenfalls von einer Bewilligung abhängig.

Nummer 3 legt den Begriff der Förderung als Oberbegriff für die beiden Stufen der Aufsuchung und Gewinnung fest.

Nummer 4 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Es ist dies der Meeresgrund und die damit unmittelbar verbundenen Schichten außerhalb von Gebieten, für welche die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte beansprucht oder die Hoheitsrechte anderer Staaten anerkennt. Ausgenommen ist damit der deutsche Festlandsockel (vgl. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964, BGBl. I S. 497) ebenso wie der Festlandsockel anderer Staaten. Nach dem geltenden Völkerrecht übt der Küstenstaat zum Zwecke der wirtschaftlichen Nutzung Hoheitsrechte über seinen Festlandsockel aus. Völkerrechtlich unklar sind jedoch die gegenwärtigen Grenzen des Festlandsockels. Die überwiegende Mehrheit der Küstenstaaten beansprucht den Festlandsockel bis zu einer Linie, wo er in den Meeresboden der Tiefsee übergeht. Eine ähnliche völkerrechtliche Unsicherheit besteht für den Meeresboden, der zwar keinen Festlandsockel bildet, aber für den eine Reihe von Küstenstaaten die gleichen Hoheitsrechte auf der Basis einer 200-Meilen-Wirtschaftszone beansprucht. Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher diesen Versuchen einseitiger Ausdehnung der Hoheitsrechte ihre Anerkennung versagt. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß sich in Zukunft die außenpolitischen und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen ändern. Aus diesem Grund mußte für den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den jeweiligen Stand der Anerkennung von Hoheits-

rechten durch die Bundesrepublik Deutschland abgestellt werden.

Als mineralische Rohstoffe gelten nach Nummer 5 Ablagerungen und Ansammlungen von Mineralaggregaten, die Mangan, Nickel, Kobalt oder Kupfer enthalten. Damit sollen die mineralischen Rohstoffe erfaßt werden, auf die sich die gegenwärtigen Meeresbodenaktivitäten beziehen. In dem Verzicht auf eine weitergehende Definition kommt auch das Ziel dieses Gesetzes zum Ausdruck, nicht eine umfassende und abschließende Regelung des Tiefseebergbaus, sondern lediglich eine auf das unabwiesbare Notwendige beschränkte Interimsregelung zu schaffen.

### Zu § 3

Absatz 1 schreibt vor, daß Gebietsansässige eine Berechtigung zur Förderung (Aufsuchung und Gewinnung) von mineralischen Rohstoffen von Meeresboden der Tiefsee benötigen.

Mit der Aufsuchung und Gewinnung werden nur die auf die wirtschaftliche Nutzung unmittelbar gerichteten Handlungen beschränkt. Dagegen bleiben sowohl die wissenschaftliche Erforschung des Tiefseebodens als auch die der Aufsuchung vorangehende Phase der Prospektion beschränkungsfrei (vgl. § 2 Nr. 1).

Das Gesetz richtet sich an Gebietsansässige. Dieser Begriff ist dem Außenwirtschaftsgesetz entnommen, wo u. a. als Gebietsansässige definiert werden natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowie juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im (deutschen) Wirtschaftsgebiet. Die Übernahme dieser Definition ist zweckmäßig, weil sich die maßgeblichen Regelungskriterien für den Normadressaten in beiden Gesetzen gleichen.

Das Recht zur Vornahme der Förderung kann sich für Gebietsansässige nicht nur aus einer nach diesem Gesetz erteilten Berechtigung ergeben, sondern auch aus der Berechtigung eines die Gegenseitigkeit gewährenden Staates. Damit wird insbesondere die Beteiligung deutscher Unternehmen an internationalen Konsortien ermöglicht. Jene Berechtigung muß jedoch zur Sicherstellung der gesetzlichen Schutzzwecke von einem Staat erteilt worden sein, der vergleichbare Vorschriften für den Tiefseebergbau erlassen hat und der die Gegenseitigkeit der Berechtigungsanerkennung gewährleistet (vgl. § 14).

Absatz 2 bekräftigt, daß die völkerrechtlichen Regeln über die hohe See unberührt bleiben. Damit wird u. a. klargestellt, daß die durch dieses Gesetz nicht beschränkten Meeresbodenaktivitäten, z. B. der Prospektion und der Forschung, unmittelbar aufgrund der Freiheit der hohen See ausgeübt werden können.

### Zu § 4

Diese Vorschrift sieht als Berechtigung für die Aufsuchung eine Erlaubnis, für die Gewinnung eine Bewilligung vor. Sie umschreibt außerdem die sich jeweils ergebende Rechtsposition. Die gesetzliche

Ausgestaltung läßt den Schluß zu, daß Erlaubnis und Bewilligung ein subjektives öffentliches Recht verleihen.

Die Erlaubnis gewährt nach Absatz 1 das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und zum Erwerb des Eigentums an den im wesentlichen zu Probezwecken gehobenen mineralischen Rohstoffen. Damit ist festgelegt, daß nur der Erlaubnisinhaber und kein Zweiter der deutschen Staatsgewalt Unterworfener die Aufsuchung in dem Erlaubnisfeld betreiben und das Eigentum erwerben darf. Ohne diese Ausschließlichkeit wäre eine geordnete Aufsuchung kaum denkbar. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß durch die Aufsuchung bereits generell das Anrecht auf die Gewinnung, also auf die wirtschaftliche Nutzung der festgestellten mineralischen Rohstoffe, begründet wird (vgl. § 10 Abs. 4). Die Ausschließlichkeit besteht aber nicht nur kraft Gesetzes gegenüber denen, die dem deutschen Recht unterworfen sind. Darüber hinaus würden zwischenstaatliche Vereinbarungen der Gegenseitigkeit (vgl. § 14) sicherstellen, daß die Ausschließlichkeit auch im Verhältnis zu den Angehörigen des jeweiligen ausländischen Staates wirkt.

Nach Absatz 2 gewährt die Bewilligung das ausschließliche Recht, die Gewinnung zu betreiben und das Eigentum an den geförderten mineralischen Rohstoffen zu erwerben.

### Zu § 5

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Berechtigungen. Auf die Erteilung besteht ein Rechtsanspruch, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Eine erste Voraussetzung ist das Nichtvorliegen eines internationalen Übereinkommens, das die nationale Erteilung von Berechtigungen untersagt. Damit ist von vornherein die Überleitung des nationalen Berechtigungsverfahrens in eine internationale Regelung, insbesondere in eine der dritten VN-Seerechtskonferenz vorgesehen. Sollte eine internationale Regelung durch die Bundesrepublik Deutschland zwar gezeichnet, aber noch nicht für sie in Kraft getreten sein, so käme eine Versagung bzw. ein Aufschub der Erteilung der Berechtigung nur unter dem Gesichtspunkt einer wesentlichen Beeinträchtigung der auswärtigen Beziehungen (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) in Betracht.

Nummer 1 sieht die Versagung der Berechtigung vor, sofern für das Feld bereits eine Berechtigung erteilt oder beantragt worden ist. Dies gilt auch in bezug auf Anträge und Berechtigungen, die nach den Rechtsvorschriften eines die Gegenseitigkeit gewährenden Staates gestellt bzw. erteilt worden sind. Aus dem völkerrechtlichen Prinzip des freien und gleichberechtigten Zugangs der Staaten und ihrer Angehörigen zu den Bodenschätzen des Meeres folgt, daß auch im Verhältnis zu anderen Staaten der zuerst Kommende Vorrang für die Förderung erhält. Die unter dieser Voraussetzung sich folgerichtig ergebende Anerkennung ausländischer Berechtigungen setzt allerdings voraus, daß die Gegenseitigkeit gewahrt ist und die relevanten Rechtsvorschriften vergleichbar sind (vgl. § 14).

Nach Nummer 2 hat der Antragsteller Gewähr für eine geordnete Förderung zu bieten. Den hier im einzelnen genannten subjektiven Berechtigungsvoraussetzungen kommt eine große Bedeutung zu, weil der erst am Anfang stehende Tiefseebergbau außerordentliche wissenschaftlich-technische und finanzielle Anforderungen an den Förderungswilligen stellt und weil angesichts der erheblichen Gefahren, die anderen oder der Meeresumwelt aus einer verantwortungslosen Förderung drohen, die Erteilung der Berechtigung von einer besonderen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden muß. Durch die in Nummer 2 aufgeführten Berechtigungsvoraussetzungen soll auch verhindert werden, daß Berechtigungen nur zum Zwecke der „Hortung“ von Feldern, d. h. ohne Förderungsabsicht des Antragstellers, erwirkt worden.

Vorliegen muß auch die Gewähr für eine die Belange der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes wahrende Förderung. Die Sicherstellung der ausreichenden Berücksichtigung dieser Interessen gehört zu einer Grundvoraussetzung des terrestrischen wie des maritimen Bergbaus.

Nach Nummer 3 ist eine Berechtigung ferner zu versagen, wenn die wesentliche Beeinträchtigung im einzelnen genannter öffentlicher Interessen zu befürchten ist.

Das öffentliche Interesse an der Rücksichtnahme auf die Rechte Dritter zur Ausübung der anderen Freiheiten der hohen See (Buchstabe a) beruht auf entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Völkergewohnheitsrecht wie auch nach Artikel 2 der Genfer Konvention über die Hohe See kann sich zwar jeder Staat in der hohen See auf die Freiheit berufen, z. B. Schifffahrt und Fischfang zu betreiben sowie Unterwasserkabel und Rohrleitungen zu legen. Andererseits sind seine Rechte durch die entsprechenden Rechte der anderen Staaten begrenzt, so daß er in der Ausübung seiner Rechte zur Rücksichtnahme verpflichtet ist. Sollten sich im konkreten Fall wesentliche Beeinträchtigungen z. B. der Schifffahrt für Teile des beantragten Fördergebietes abzeichnen, so wäre zu prüfen, ob nicht durch Auflagen die Beeinträchtigung auf ein auch aus völkerrechtlicher Sicht zumutbares Maß herabgesetzt werden kann.

Nach Buchstabe b sollen auch wesentliche Beeinträchtigungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland unterbleiben. Derartige Beeinträchtigungen wären etwa in Fällen denkbar, in denen das beantragte Feld in eine Zone reicht, die von einem Küstenstaat für sich beansprucht wird bei gleichzeitigem Fehlen einer völkerrechtlichen oder von seiten der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Anerkennung. Die Gefahr eines tiefgreifenden außenpolitischen Konflikts könnte dann so erheblich sein, daß die Durchführung von Förderaktivitäten in dem betroffenen Gebiet unterbleiben müßte.

Buchstabe c verlangt die Berücksichtigung des Interesses an der Erhaltung der Meeresumwelt. Zwar wird nach den bisherigen Beobachtungsergebnissen der Meeresgrund in den zur Förderung anstehenden Tiefen für unbesiedelt gehalten. Die Korrektur

dieser Ergebnisse ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zum anderen muß ausreichend sichergestellt sein, daß die von den Schiffen aus eingesetzten, die Wassersäule bis zum Meeresgrund hinuntersteigenden Förderanlagen die Meeresflora und -fauna in niedrigeren Tiefen nicht auf Dauer und in erheblichem Maß zerstören. Der Meeresumweltschutz wird immer stärker von der Völkergemeinschaft als ein gemeinsames Interesse anerkannt. So ist auch die Bundesrepublik Deutschland den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung beigetreten.

Nach Absatz 2 wird ein Antragsteller ausgeschlossen, wenn er weniger als drei Jahre vor Antragstellung eine ihm für dasselbe Feld erteilte Berechtigung aufgegeben hatte oder diese ihm innerhalb dieser Zeit entzogen worden ist. Angesichts der internationalen Implikationen, die mit der Einräumung eines ausschließlichen, allerdings zeitlich, räumlich und funktional begrenzten Förderrechts verbunden sind, sollen Berechtigungsinhaber mit dieser Abschlußbedingung zu einer ernsthaften und verantwortlichen Ausnutzung erteilter Berechtigungen angehalten werden.

Nach Absatz 3 soll eine Bewilligung regelmäßig nur erteilt werden, wenn der Antragsteller zuvor eine Aufsuchung in dem Feld durchgeführt hat. Damit soll sichergestellt werden, daß eine Gewinnung nur nach einer gründlichen Erforschung der für die Gewinnung erforderlichen Rahmenbedingungen begonnen wird. Ausnahmen können sich vor allem dann ergeben, wenn situationsbedingt bereits die der Aufsuchung vorgelagerte Prospektion die ausreichende Kenntnis über die für die Gewinnung bedeutsamen Faktoren erbracht hat.

#### Zu § 6

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Behandlung der Aufsuchung, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes betrieben wird.

Nach Absatz 1 kann die Aufsuchung fortgesetzt werden. Der Aufsuchende hat aber binnen dreier Monate nach dem Inkrafttreten die Erlaubnis zu beantragen. Damit wird sichergestellt, daß nach dieser Frist die Aufsuchungshandlungen die durch das Gesetz geschützten Belange nicht beeinträchtigen.

Absatz 2 regelt für den Fall des Übergangs den Vorrang konkurrierender Erlaubnisbeanträge. Die Entscheidung hierüber soll nicht allein nach dem Beginn der Aufsuchung fallen, sondern auch aus Gründen der Billigkeit die Intensität der jeweiligen Aufsuchung und die dafür gemachten Aufwendungen berücksichtigen.

#### Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Rangfolge konkurrierender Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Praktisch bedeutet dies, daß die Behandlung des später eingegangenen Antrags zurückgestellt wird, bis über den zuerst eingegangenen abschließend entschieden worden ist. Zur Erhaltung des Vorrangs ist jedoch erforderlich, daß der Antrag ausreichende, die Prüfung gestat-

tende Angaben, enthält. Nur so kann vermieden werden, daß mit zunächst unzureichend substantiierten Anträgen der zeitliche Vorrang gegenüber einem Mitbewerber erstritten werden soll.

#### Zu § 8

Absatz 1 schreibt vor, daß mit dem Berechtigungsantrag ein Arbeitsprogramm vorzulegen ist, in dem das Fördervorhaben detailliert beschrieben wird. Der Zweck dieses zusätzlichen Erfordernisses besteht vor allem in der Sicherstellung einer präventiven und auch laufenden Überwachung der Beachtung der durch das Gesetz geschützten öffentlichen Belange. Dieses Ziel setzt auf seiten der Genehmigungsbehörde eine genaue Kenntnis und Prüfung des Vorhabens und seiner geplanten Entwicklung voraus. Das geforderte Arbeitsprogramm soll dafür die Grundlage geben.

Absatz 2 sieht für die Bearbeitung eines Antrages die Erhebung von Kosten vor. Wie in vergleichbaren Gesetzen wird die genaue Festsetzung der Gebühren einer Rechtsverordnung überlassen.

#### Zu § 9

Als für die Erteilung von Berechtigungen zuständige Stelle bestimmt Absatz 1 den Bundesminister für Wirtschaft. Damit wird u. a. der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Tiefseebergbaus ebenso Rechnung getragen wie der Notwendigkeit einer zusammenfassenden Beurteilung der vielfältigen für die Erteilung der Berechtigungen entscheidenden Faktoren. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich der Bundesminister für Wirtschaft in der Beurteilung der Berechtigungsvoraussetzungen (vgl. § 5) der Stellungnahmen und Gutachten der mit den jeweiligen Fragen besonders vertrauten Fachbehörden bedienen wird. Hierzu zählen z. B. das Deutsche Hydrographische Institut, das Umweltbundesamt sowie die Oberbergämter.

Absatz 2 sieht ein Register vor, in dem alle wichtigen die Berechtigung betreffenden Vorgänge einzutragen sind. Ein solches Register soll im öffentlichen und privaten Interesse der Rechtssicherheit dienen.

Absatz 3 gestattet jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, die Einsicht in das Register. Das Interesse wäre z. B. von jemandem glaubhaft gemacht, der vor Beginn einer Prospektion in einem bestimmten Gebiet feststellen möchte, ob hierfür bereits eine Berechtigung nach diesem Gesetz oder nach den Vorschriften eines die Gegenseitigkeit gewährenden Staates erteilt worden ist.

#### Zu § 10

Absatz 1 bestimmt die Gültigkeitsdauer sowie die Verlängerungsfristen der Erlaubnis und der Bewilligung. Sie sind jeweils so festgelegt worden, daß nach dem jetzigen Stand der Kenntnisse das Ziel der Förderung erreicht werden kann.

Nach Absatz 2 wird die Festlegung der Größe des Erlaubnis- sowie des Bewilligungsfeldes in erster Linie an dem Bedürfnis des Antragstellers ausgerichtet. Dieses Interesse an einer möglichst großen Ausdehnung des Feldes muß aber mit dem öffent-

lichen, aus der völkerrechtlichen Einbindung folgenden Interesse an einer nicht zu weitgehenden Ausdehnung ausbalanciert werden.

Im Interesse einer zügigen Durchführung der Förderaktivitäten ist nach Absatz 3 die Auflage in die Erlaubnis aufzunehmen, daß der Erlaubnisinhaber angemessene wiederkehrende Aufwendungen macht. Diese Bestimmung ist eine Ergänzung des bereits in § 5 Nr. 2 zum Ausdruck gekommenen Gedankens, daß ein Blockieren von Feldern durch Förderunfähige oder -unwillige vermieden werden soll.

Absatz 4 regelt im einzelnen das von einer Erlaubnis umfaßte Optionsrecht.

Absatz 5 räumt vor allem der zuständigen Behörde die Befugnis zur Vornahme nachträglicher Veränderungen an erteilten Berechtigungen ein. Diese Befugnis ist wegen der Bedeutung der genehmigten, auf längere Zeit angelegten Tätigkeiten und der daraus folgenden Wahrscheinlichkeit sich ändernder tatsächlicher Voraussetzungen erforderlich. Bedingung ist jedoch, daß unter Abwägung mit dem — entgegenstehenden — wirtschaftlichen Interesse des Berechtigungsinhabers das öffentliche Interesse die nachträgliche Veränderung zwingend gebietet.

#### Zu § 11

Die Vorschrift erlaubt ausdrücklich die Übertragung einer Berechtigung. Vor Übertragung ist jedoch die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen. Diese prüft, ob die von § 5 aufgestellten Berechtigungsvoraussetzungen auch beim Empfänger der Berechtigung vorliegen.

#### Zu § 12

Nach § 12 hat der Inhaber einer Bewilligung eine jährliche Förderabgabe an den Bund zu entrichten. Sie wird auf die tatsächlich gewonnenen mineralischen Rohstoffe erhoben. Der gewählte vom-Hundert-Satz (0,75) ergibt sich aus den z. Z. angestellten Berechnungen über die Belastbarkeit des Tiefseebergbaus. Als Bemessungsmaßstab ist der Marktwert der in den Rohstoffen enthaltenen Metalle und Mineralien gewählt worden.

#### Zu § 13

Aus den nach § 12 entrichteten Abgaben wird ein Sondervermögen gebildet. Mit der Einrichtung dieses Sondervermögens und seiner Bestimmung für eine Leistung an eine spätere internationale Meeresbodenbehörde soll dem Gedanken von den Tiefseebodenschätzen als „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ Rechnung getragen werden.

#### Zu § 14

§ 14 erklärt, daß Berechtigungen, die ein anderer Staat erteilt hat, unter den Voraussetzungen vergleichbarer Vorschriften sowie der Gegenseitigkeit anerkannt werden. Diese Vorschrift gibt nur die Grundlage für eine im Einzelfall noch auszusprechende Anerkennung. Die Einzelheiten für die Bewertung ausländischer Vorschriften sind der Regelung in einer Rechtsverordnung vorbehalten (vgl. § 16 Abs. 1). Die Vergleichbarkeit der Vorschriften soll insbesondere vermeiden helfen, daß andere Staaten ohne Rücksicht auf die Gemeinverträglich-

keit des Tiefseebergbaus Gefälligkeitsgenehmigungen erteilen.

#### Zu § 15

Absatz 1 enthält eine Entschädigungsregelung für den Fall des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zu einer Tiefseebergbaukonvention. Es liegt im schutzwürdigen Interesse des Berechtigungsinhabers, gegen Vermögensnachteile gesichert zu sein, die ein hoheitliches Handeln dadurch auslöst, daß es das mit der Berechtigung verliehene subjektive öffentliche Recht entzieht oder entwertet. Diese Entschädigungsregelung entspricht den Grundsätzen der Entschädigung nach enteignungsgleichem Eingriff. Im übrigen würde sich aus diesem Gesichtspunkt ein Entschädigungsanspruch des Berechtigungsinhabers wohl auch ohne die hier getroffene ausdrückliche Regelung ergeben. Die Höhe der Entschädigung bemißt sich nach den Aufwendungen, die für die Förderung in dem jeweiligen Feld gemacht worden sind (Satz 2).

Satz 3 schließt eine Entschädigung im allgemeinen aus, wenn seit Erteilung der Berechtigung zehn Jahre vergangen sind. Da davon ausgegangen werden kann, daß der Berechtigungsinhaber innerhalb dieser Zeit das Feld schon zu einem erheblichen Teil ausgebeutet und mit dem Ertrag zumindest eine Erstattung für seine Aufwendungen erhalten hat, kann der Gesetzgeber pauschal den Entschädigungsanspruch für einen solchen Fall ausschließen. Aus der besonderen, der Berichtigung immanenten Pflicht, die Förderung zügig zu betreiben, folgt das Recht des Staates, eine Entschädigung abzulehnen, wenn ein Berechtigungsinhaber dieser Pflicht nicht nachgekommen ist.

Absatz 2 beschränkt in Fällen internationaler Konsortien den Entschädigungsanspruch auf die dem Gebietsansässigen zuzurechnenden Anteile. Das Abstellen auf den Gebietsansässigen findet seine Berechtigung darin, daß nur er der Berechtigungsinhaber ist und aufgrund seiner Gebietsansässigkeit die allgemeinen Pflichten, die ihm die deutsche Rechtsordnung auferlegt, grundsätzlich zu tragen hat, andererseits aber auch die Rechte, die ihm diese Rechtsordnung zuerkennt, in Anspruch nehmen kann.

#### Zu § 16

Absatz 1 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen. Insbesondere sollen auf diesem Wege Vorschriften zu dem Berechtigungsverfahren, das eine Reihe weiterer Einzelfragen aufwirft, erlassen werden. Ebenso kann es notwendig werden, Einzelheiten über die Anerkennung ausländischer Berechtigungen zu regeln.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung außerdem, die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dazu gehören auch Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Insbesondere wird es notwendig sein, die laufende Unterrichtung der Genehmigungsstellen über den Fortgang der Förderung sicherzustellen.

#### Zu § 17

Absatz 1 überträgt auf den Bundesminister für Wirtschaft die Befugnis, Einzelmaßnahmen zu treffen,

die zur Einhaltung dieses Gesetzes erforderlich sind. Nach Satz 1 kann der Bundesminister Maßnahmen zur Wahrung der in § 5 Nr. 2 geschützten völkerrechtlichen, außenpolitischen und ökologischen Belange anordnen. Solche Maßnahmen können insbesondere im Verlaufe einer mit Berechtigung betriebenen Förderung in Betracht gezogen werden. Satz 2 stellt sicher, daß die Fortsetzung einer ohne Berechtigung betriebenen Förderung untersagt werden kann. Das Bedürfnis nach einer Untersagungsverfügung und ihrer Durchsetzung auf Grund des Absatzes 2 kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Ahndung der Zuwiderhandlung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 nicht zum Ziel führt.

Absatz 2 dehnt zur Ermöglichung der zwangsweisen Durchsetzung von Verwaltungsakten außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes den Geltungsbereich des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes und des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt auf den Bereich der hohen See aus.

Die Verwaltungsakte würden aber nur auf Schiffen durchgesetzt werden, die die Bundesflagge führen. Eine Ausdehnung des Verwaltungszwangs auf Schiffe mit fremden Flaggen käme nur kraft besonderer internationaler Vereinbarungen in Betracht. Die Bezeichnung der zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs befugten Vollzugsbeamten des Bundes wird in einer Rechtsverordnung vorgenommen werden.

Absatz 3 begründet für die Vollzugsbeamten des Bundes die Zuständigkeit für die Erforschung von Ordnungswidrigkeiten und verleiht ihnen insoweit die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Absatz 4 ermöglicht durch entsprechende Anwendung des § 8 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 Kontrollmaßnahmen an Bord von Schiffen. Hierzu ist eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) erforderlich.

#### Zu § 18

§ 18 stuft Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen Vorschriften, die in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz erlassen sind, als Ordnungswidrigkeit ein.

#### Zu § 19

Handlungen der in § 18 bezeichneten Art stellen, falls durch sie eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit anderer oder fremder Sachen von bedeutendem Wert hervorgerufen wird, schweres Unrecht dar. Dem trägt die Strafvorschrift mit ihrem dem Unrechtgehalt angemessenen Strafrahmen Rechnung.

#### Zu § 20

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu § 21

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.